

Klausur GPA 069-ZHG

Die Klausur ist von höherem Schwierigkeitsgrad.

Der Sachverhalt der Vollstreckungsabwehrklage ist teilweise streitig, wobei den Kläger die Beweislast für die ihm positiven Behauptungen treffen.

Für den Antrag zu 1. als Vollstreckungsgegenklage gegen die notarielle Urkunde gilt nach § 795 Abs. 1 ZPO § 767 Abs. 1 ZPO entsprechend. Die Zuständigkeit regelt sich jedoch nach §§ 797 Abs. 5, 802 ZPO, so dass das Landgericht Hamburg örtlich als Wohnsitzgericht des Schuldners und sachlich nach § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig ist. ~~Materiell-rechtliche Einwendungen gegen die als abstraktes Schuldanerkenntnis zu wertende Urkunde sind die Anfechtung wegen Täuschung und die Bereicherungseinrede gemäß § 821 BGB, hilfsweise Erfüllung in Höhe von 6.000 EUR. Beweisbelastet für die arglistige Täuschung ist der Kläger, der beweisfällig bleibt, nachdem der vernommene Zeuge unergiebig ist und die Anhörung der Parteien keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit einer Partei ergeben hat. Der Rechtsgrund für das abstrakte Schuldanerkenntnis (bitte ausführen...) dürfte nicht entfallen sein, da die Beklagte nach wie vor mit dem Duldungsanspruch des Inhabers der Grundschuld konfrontiert ist; nur der Inhaber hat gewechselt. Da die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner nach § 422 Abs. 1 S. 1 BGB auch für die übrigen Schuldner wirkt, kann sich der Kläger auf die Zahlung des Drittwiderbeklagten berufen. Der Antrag zu 2. ist als Klage analog § 371 BGB zulässig (unproblematisch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage; nach wohl h.M. auch bei Verbindung mit der Vollstreckungsgegenklage), jedoch unbegründet, weil die ~~Vollstreckungsgegenklage nur teilweise begründet ist und die Vollstreckung in Höhe von 294.000 EUR möglich bleibt.~~~~

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Zwar ist die nach § 33 ZPO erforderliche Konnexität zwischen Klage- und Widerklageanspruch gegeben und die parteierweiternde Drittwiderklage dürfte jedenfalls wegen Sachdienlichkeit zulässig sein. Jedoch ist die vertragliche Leistungszusage des Ehemanns der Beklagten mangels Vertretungsbefugnis nicht wirksam für die GbR abgegeben. Auch eine Leistungskondition scheidet aus, weil sich die Gutschrift aus Sicht der GbR als Leistung des Ehemanns der Beklagten und nicht als Leistung der Beklagten darstellt. Die Eingriffskondition ist aufgrund des Vorrangs der Leistungskondition ausgeschlossen.

Der Streitwert beträgt 310.000 EUR. Für Ziff. 1 wird er auf 300.000 EUR festzusetzen sein, dem Klagantrag zu 2. dürfte hier kein eigener Wert zukommen und nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG ist für den Gebührenstreitwert der Wert der Widerklage mit 10.000

EUR zu addieren. Bei den Kosten wäre die Baumbachsche Formel anzuwenden und ein fiktiver Streitwert von 320.000 EUR zugrunde zu legen. Der Kläger verliert 294.000 EUR, die Beklagte 26.000 EUR, wobei dies weniger als 10 % ist und nicht zu einem Gebührensprung führt. Deshalb wäre nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten dem Kläger aufzuerlegen, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten.

Inhaltliche Richtigkeit:

Ich verweise zunächst auf meine Randbemerkungen und möchte gesondert auf Folgendes hinweisen:

Das Rubrum gelungen; der Tenor ist teils unzutreffend. Die Kostenentscheidung ist auch aus der Sicht d. Verf. unzutreffend. Hier hätte zwischen den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen Kosten des Klägers und des Beklagten sowie den außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten differenziert werden müssen.

Der Tatbestand enthält alle wesentlichen Informationen, wobei der Einleitungssatz etwas knapp ist.

In den Entscheidungsgründen erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit zutreffend, wenngleich etwas zu oberflächlich

In der Begründetheit wird die Beweislast des Klägers gut erkannt. Die Beweiswürdigung hätte etwas ausführlicher und insbesondere unter Berücksichtigung der Parteienanhörungen vorgenommen werden können. Die weitere materiell-rechtliche Prüfung erfolgt zutreffend; vielleicht etwas zu weit vom Gesetz. Bei der hilfsweisen Berufung auf den Erfüllungseinwand wird § 422 Abs. 1 S. 1 BGB nicht gesehen.

Bei der Drittwiderklage hätte noch die Sachdienlichkeit angesprochen werden müssen. Die parteierweiternde Widerklage ist unter den Voraussetzungen des § 263 ZPO zulässig. Da der Drittwiderbeklagte widerspricht, kommt es auf Sachdienlichkeit an. die materielle Prüfung erfolgt wieder sehr überzeugend.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits (nicht "des Verfahrens") überzeugt nicht. Der Streitwert wird zutreffend bestimmt, wobei ein Satz zum Antrag zu 2. hilfreich wäre.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form der Bearbeitung ist nicht zu beanstanden. Der Tatbestand enthält die wesentlichen Informationen und identifiziert den streitigen Punkt zutreffend.

Die maßgeblichen inhaltlichen Probleme der Klausur werden gesehen und zutreffend sowie mit meist überzeugender Prüfung und Argumentation bearbeitet.

Es handelt sich insgesamt um eine bereits deutlich überdurchschnittliche Bearbeitung.
Ich halte insgesamt eine Beurteilung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.

Dörfler, VRiLG

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dörfler', written over the printed name.

[REDACTED]
(Name, Vorname)

14.02.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs April 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

A2. 308 O 321/16

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtswert

des Herrn Anton Müller, He-
jenek 23, 20457 Hamburg

- Kläger und Liderbelegt

Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-
wältin Dr. Südhoff, Gewürzpass
2, 20099 Hamburg

sowie

des Herrn Christian Eppes,
Eppendorfer Hauptstraße 12,

20257 Hamburg

- Drittverbleger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-
wältin Dr. Südhoff, Gewürz-
gasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße
25, 21031 Hamburg

- Bevollmächtigte und Vorklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-
wält Freitag, Kaufmannsplatz 1,
20457 Hamburg

hat die 8. Zivilkammer des
Landgerichts Hamburg durch die
Richterin am Landgericht Hohen-
stein als Einzelrichterin auf-

grund der mündlichen Verhandlung am 23.03.2017 für Recht erkannt.

und die
Drittwidersetzung

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Widerklage wird abgewiesen.

III. Der Kläger und Wider-
belegte trägt 15/16 der
Kosten des ^{Rechtsstreits} Verfahrens
und die Belegte und
Widerklägerin 1/16.

Tatbestand

Im Rahmen der Klage streiten sich der Kläger und Kinderbelegte (im Folgenden Kläger) und die Belegte und Kinderklägerin (im Folgenden Belegte) um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde mit ^{mit} ~~und~~ einem Schuldanerkenntnis. ~~Im Rahmen der~~

Wider-
Drittwiderklage ^{und} ?

~~Im Rahmen der Kinderklage streiten sich die Parteien um den Rückzahlungsanspruch eines der Klägerin ursprünglich zustehenden Kinderbelegtes~~

Der Kläger, der Kinderbelegte und Herr Bruno Jung, der Ehemann

der Zehlogren, gründeren
mit Gesellschaftsvertrag
vom 2.1.2003 zum 1.1.
2003 die Modusnes Bauern
mit Müller, Jung & Partner
GmbH (im Folgenden MB
GmbH), die ein Architekturbüro
betreibt. Seit 2007
genießt die MB GmbH in schriftliche
Schwierigkeiten.

Im Frühjahr 2010 nahm
Herr Bruno Jung bei der
Prof. Hypothekbank ein
Darlehen zu einem Ge-
samtbetrag von 300.000 €
auf und legte den Netto-
darlehensbetrag in die
MB GmbH ein. Zur Sicherung
des Darlehens bewilligte
die damalige Eigentümerin
des Grundstücks in der
Brunnenstraße 25 in 2031

Hamburg - eine aus der Be-
klagten und Bruno Jung
bestehende GbR - eine Grund-
schuld an dem mit einem
Einfamilienhaus bebauten
Grundstück. Die Eigentümer
GbR unterwarf sich in
einer notariellen Urkunde
wegen ~~des~~ ^{des} Anspruchs
der Prof. Hypothekbank
der sofortigen Zwangs-
vollstreckung dergestalt,
dass diese gegen den
jeweiligen Eigentümer des
Grundstücks zulässig sein
sollte. Die Grundschuld
wurde in das Grund-
buch eingetragen.

Am 18.5.2010 einigten
sich die Kläger, der Ditt-
widerbeklagte und Bruno
Jung mit der Beklagten

auf eine „Erfüllungs- bzw.
Freistellungsübernahme“. Be-
züglich der Einzelheiten
wird auf Anlage 11 Bezug
genommen.

In der Folge wurde das
Darlehen nicht zurückgezahlt.
Im Juni 2017 erließ die
Prof. Hypothekendarlehner die
Kündigung des Darlehens
und der Grundschuld.

Am 14.9.12 veräußerte und
übertrug Bruno Jung seinen
Anteil an der Grundstücks
ABR an ^{den gemeinsamen} ~~den~~ ~~seinen~~ und
Schw mit der Belegten
Dominik Jung.

Am 10.6.2014 wandte sich
die Belegte an den
Käufer und bat ihn, zu

ihren Gunsten ein notarielles
Schuldenerkenntnis in Höhe
von 300.000 € abzugeben,
um die Zwangsvollstreckung
in das Grundstück zu
verhindern. Am selben Tag
fand ein Treffen zwischen
der Beklagten und dem
Kläger statt, bei dem
der Schwager des Klägers
Johann Weller zugegen
war.

Dritt-

Am 16.6.2014 gaben der
Kläger, der Klagsbeklagte
und Bruno Jung gegenüber
der Beklagten ein nota-
rielles Schuldenerkenntnis
über 300.000 € ab und
unterwarfen sich der sofor-
tigen Zwangsvollstreckung
in ihr gesamtes Vermögen.
Wegen der Einzelheiten

wird auf Anlage K2 Bezug
genommen.

~~2015~~ zahlte Dominik Jung
von Juli bis Dezember
2014 zahlte der Drittliche
Belegte insgesamt 6.000€
an die Belegte und ges
als Zweck der des Schuld
anerkenntnis an.

~~Wurde~~ ist das.

2015 zahlte Dominik Jung
im Einverständnis mit der
Belegten 300.000€ an
die Prof. Hypothekbank
auf die Grundschuld und
wurde im Grundbuch ein-
getragen.

Mit Schreiben vom 1.11.16
drohte der Prozessbevoll-
mächtigte der Belegten
dem Kläger die Zwangs-

vollstreckung aus der no-
tariellen Urkunde an.
Mit persönlich übergebenem
Schreiben vom 7. 11. 16
erklärte der Kläger die
Anfechtung des Schuld-
anerkennnisses. Der
Kläger und die Beklagte
vereinbarten, dass für die
Dauer des Prozesses keine
Zwangsvollstreckungsmaß-
nahmen ergriffen werden
sollen.

Die Klägerin behauptet, bei
dem Treffen am 10. 6. 2014
darauf hingewiesen zu haben,
dass sie den Beklagten
auch aus der Erfüllungs-
bzw. Feststellungsübernahme
verbleiben könnte.

etwas zu
wenig
Zugkraft!

Der Kläger behauptet, die
Belegte habe bei dem
Treffen am 16. 6. 14 „in
Aussicht“ gestellt, das Schein-
anerkenntnis nur zu dem
Zweck zu verwenden sei
der Bank weitere Zeit zu
gewinnen und diese zu-
gesichert, nicht aus dem
Anerkenntnis gegen ihn
vorzugehen.

Der Kläger beantragt
die Zwangsvollstreckung
aus der Urkunde des
Notars Dr. Hermann
Baer vom 16. 06. 2014
(UR-Nr. 387/14) ^{für} ~~ist~~
unzulässig zu erklären,
sowie

die Belegte zu ver-

urteilen, die ihr erstellte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1) bezeichneten notariellen Urkunde an den Kläger herauszugeben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe in dem Gespräch am 10.6.14 darauf verwiesen, dass sie den Kläger auch aufgrund der Erfüllung- bzw. Freistellungsübernahme verklagen könne.

Widerklagend begehrt die Beklagte Rückzahlung eines von dem Konto von Bruno Jung überwiesenen Betrags an die MB GbR.

* Der Gesellschaftsvertrag
der Mb. GbR (Anlage 48)
in § 3 I lit. eine
Zustimmungspflicht aller
Gesellschafter für die
Aufnahme von Krediten
vor.

Bruno Jung stand aus einem
auf ihn laufenden Spar-
konto (Konto Nr. 1230045
789) ein Guthaben in
Höhe von 10.000 € zu.
Am 2.7.2012 hat er den
Anspruch gegen die Kreditsch-
führende Bank an die
Belegte ab.

Am 10.9.2012² überwies
Bruno Jung mit der Zu-
stimmung der Belegten
das Geld auf das
Konto der Mb. GbR.
Am 11.9.2012 gab Bruno
Jung im Namen der
Mb. GbR eine Erklärung
ab, dass diese zur Rück-
zahlung des Betrags
verpflichtet sei (vgl. Anlage
81). *

Die Belegte beantragt
den Kläger und den ^{Dritt} Lieder-
belegten ~~zu~~ als Gesamt-
schuldner zu verurteilen,
an die Belegte 10.000 €
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz
set Rechts hingigkeit
der Liederbelegte zu zahlen.

Der Kläger und der Drittlieder-
belegten beantragen
die Liederbelegte abzuwei-
sen.

Der Drittliederbelegte rügt die
Zulässigkeit der Drittlieder-
belegte.

In der mündlichen Verhandlung
wurde durch die Vernehmung
des Zeugen weder Beweis

W. Hoffmeyer

über den Inhalt des Ge-
sprächs zwischen H. Liger
und Behlegger am 10.6.14
erhoben. Insofern wird auf
das Sitzungsprotokoll ver-
wiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig,
aber unbegründet. Auch die
Widerrufklage ist zulässig,
aber unbegründet. Im Einzel-
nen:

A. Die Klage ist zulässig.

Der erste Antrag des Klägers
ist als Vollstreckungsabwehr-
Klage gem. §§ 767, 210⁷²⁵ statt-
haft. Die Einwendungen
des Klägers richten sich
nicht gegen die Lichtschm-
heit der notariellen Urkun-
de an sich, sondern des
zugrundeliegenden Schuld-
anerkenntnisses.

material-rechtliche
Einwendungen gg.
tatsächl. Anspruch

Der zweite Antrag ist ~~eben~~
als Feststellungsklage analog

§ 371 BGB Statth. Dem-
nach kann ein Anspruch
auf Herausgabe der voll-
streckbaren Ausfertigung
bestehen.

Die Ingehoerung ist gem.
§ 260 ZPO möglich.

~~Stamm~~ Das Landgericht Ham-
burg ist für die Ingehoerung zu-
ständig. Die örtliche Zustän-
digkeit für die Vollstreckung
abwehrklage ergibt sich aus
§§ 797 I, 800 ZPO. Der
allgemeine Wohnsitz des
Schuldners liegt in
Hamburg. Das Landgericht
ist gem. §§ 23, 71 LVG
sachlich zuständig, da
der Streitwert über 5.000 €
liegt. Für die Leistungsklage
ist das Landgericht jedoch

Aber doch auch
nach allg.
Vorschrift

falls kraft Annexkompetenz
zuständig.

Der Kläger hat auch ein
ausreichendes Rechtsschutz-
bedürfnis, da die Zwangs-
vollstreckung drückt und
noch nicht beendet ist.

Insofern ist die Vereinbarung
zwischen Kläger und Be-
ulegter, dass während des
Verfahrens nicht voll-
streckt werden soll, unerheb-
lich, da sie ja gerade
ein Verfahren voraussetzt.

Auch für die Leistungshilfe
besteht ein ausreichendes
Rechtsschutzbedürfnis, da
nur bei Herausgabe aller
vollstreckbaren Ausfertigung-
en Sicherheit besteht, da
die Belegre nicht mehr

gegen den Kläger vorgehen kann. Die Umgehung der Voraussetzungen von § 767 ZPO (insb. der Proklusion, scheidet aus, wenn die Klagen verbunden werden und die Begründetheit der Klage nach § 767 ZPO Voraussetzung ist.

B. Die Klage ist unbegründet.

Zwar liegt die erforderliche Sachbefugnis vor, der Kläger hat aber keine materiell-rechtliche Einwendung gegen das Schuldanerkenntnis.

I. Das Schuldanerkenntnis ist nicht infolge einer ~~Aufrech-~~ Aufhebung als von Anfang an nichtig anzusehen, vgl.

§442 I BAB. Es fehlt insoweit ein Aufhebungsgrund.
Insbesondere ~~hier~~ liegt nicht
Auflassung des Gerichts
zum Zeitpunkt der Abgabe
der auf Begründung des
Schuldenerkenntnis gerichteten
Willenserklärung kein Irrtum
infolge einer arglistigen
Täuschung im Sinne von
§123 I Alt. 1 BAB vor.
~~Insoweit ist der Kläger~~
~~als Anfechter~~

Das Vorliegen einer arglistigen
Täuschung wurde von
der Beklagten bestritten.
Sie hat den Sachverhalt
des Klägers, wonach sie
ihm zugesichert haben soll,
das Schuldenerkenntnis
nicht verwenden zu wollen,
wirksam bestritten.

Insoweit ist der Kläger als
Anfechtungsberechtigter bewei-
spflichtig. ~~Der~~ Er konnte
den Beweis nicht zu
der Überzeugung des Ge-
richts erbringen und ist
somit beweispflichtig geblieben.
Die Aussage des Zeugen
Weller war als Beweis
unergiebig. Der Zeuge sagte
lediglich aus, dass der
Kläger ihm und seiner
Ehefrau später erzählt
habe, dass das Schulden-
anerkenntnis nur die Bank
betreffen sollte. Das Ge-
spräch zwischen dem
Kläger und der Beklagten
selbst habe er insoweit
nicht mitbekommen.

Was ist mit dieser
Partei angehörig
für etwaige Aussagen der Beklagten

Die Aussage des Zeugen
kann ^{somit} lediglich als Indiz
herangezogen werden und

ist insoweit nicht ausreichend.
Die Gegenüberstellung der
Belegten erscheint insoweit
mindestens ebenso plausibel.

II. Auch das mögliche Erlischen
des ~~so~~ dem Schuldaner-
kenntnis zugrundeliegenden
Forderung führt nicht zu
einer materiellrechtlichen
Einwendung.

Insoweit ist maßgebend,
dass es sich vorliegend
um ein abstraktes und nicht
um ein konkretes Schuld-
anerkennnis handelt. Als
solches ist es unabhängig
von einer etwaigen Forde-
rung, die Schuld wurde
neu begründet. Entscheidend
für ein abstraktes Schuld-
anerkennnis spricht hier,

SA

dass in der Urkunde explizit
darauf verwiesen wird, dass
„dieses Schuldanerkenntnis
die Forderung begründet.“
Zudem wurde in der Ur-
kunde auf keine andere
Forderung Bezug genommen.

III. Auch die Einrede der Be-
reicherung nach § 821 2PO
greift vorliegend nicht.

Die Beklagte hat durch
die Leistung des Klägers
dessen Schuldanerkenntnis
erlangt. Dies geschah aber
nicht ohne Rechtsgrund.

§ 821?

Wegfall?

§ 812 I S. 2

1. AH.

Den Rechtsgrund bildet hier
die Erfüllungs- bzw. Fre-
stellungsübernahme vom
18. 05. 2010. Durch diese
wurde der Kläger ver-

pflichtet, die Befreiung von
der Inanspruchnahme der
Grundschuld freizustellen bzw.
gegebenenfalls - wie beispiels-
weise durch ein Schuldver-
wehrens - freizustellen.

Insoweit ~~folgt aus dem~~ ^{ist es unerheblich},
dass inzwischen nicht mehr
die Profi Hypothekensbank,
sondern der Sohn der Be-
rechtigten Dominik Jung In-
haber der Sicherungsgrund-
schuld ist.

Nach einer Auslegung ^{der}
~~Beziehungsvereinbarung~~ Vereinbarung
besteht die Freistellungs-
verpflichtung über den Wort-
laut von lit. 5 hinaus
nicht nur bei einer Inan-
spruchnahme durch die
Bank, sondern bei jeglicher

Inanspruchnahme der Be-
hlogten aufgrund der
Grundschuld. ~~mit Bezug zu~~
Das folgt insbesondere da-
raus, dass die Mitglieder
der Mb GbR auf den
(Teil-) Erwerb der Grund-
schuld bei Zahlung ver-
zichteten. Ihnen war also
bewusst, dass die Grund-
schuld infolge von Zahlungen
auf eine andere Person
übergehen könnte. Hinzu
kommt, dass es unbillig
erscheint, wenn die Zahlung
der Darlehensforderung oder
der Grundschuld durch
einen Dritten den Mit-
gliedern der Mb GbR
abgestellt zugute kommt,
dass es sich von der
Verpflichtung der Behlogten
gegenüber befreit. Zudem

wurde die Grundschuld zu-
lasten des jeweiligen
Eigentümers bestellt.

Insoweit greift auch den
Einwand, dass es sich
bei dem jetzigen Inhaber
der Grundschuld zum einen
um den Sohn der Beleg-
ten und zum anderen um
einen Teil der Eigentüme-
r ABR handelt w. Domink
Jung hat als Privatperson
auf die Grundschuld ge-
zahlt und sie als solche
erworben. Seine Teilhaber-
stellung ist insoweit un-
erheblich. Zudem kann es
nicht entscheidend sein,
ob ein etwaiger Erwerber
mit der Belegten ver-
wandt ist. Auch unter ver-
wandten besteht die Ge-

Jahr der Inanspruchnahme.

422 !

IV. Der Gläubiger kann auch eine teilweise Erfüllung des Schuldverhältnisses durch den Drittwirderbelegten nach § 362 BGB seiner Inanspruchnahme nicht entgegen halten. Insoweit gilt unter Gesamt-schuldnern gem. § 425 I der Grundsatz der Einzelwirkung, wonach die Erfüllung nur für den Drittwirderbelegten wirkt. Es sind keine Anhaltspunkte für ein Abweichen von diesem Grundsatz ersichtlich.

Da der Ullgeantweg zu 1) unbegründet ist, kann auch kein Anspruch auf Herausgabe der vollstreckbaren

Ausfertigungen nach § 371
BdB analog bestehen.

c. Die Lieferklage ist zulässig.

Die Hauptklage ist rechts-
hängig.

Das Landgericht Hamburg
ist gem. §§ 12, 13 ZPO für
beide Lieferbelegten ört-
lich und gem. §§ 23, 71
AVG auch sachlich zu-
ständig.

Die erforderliche Konnexität
nach § 33 ZPO liegt vor.
Es besteht ein zumindest
tatsächlicher Zusammen-
hang zwischen Klage
und Lieferklage, der aus-
grund des weiten Konnexitäts-
verständnisses genügt. Beide

Klagen betreffen im weiteren Sinne die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der AG GbR bzw. das Verhältnis der AG GbR und ihrer Mitglieder zu der Beherrschten.

Auch die Einsetzung des Drittlicher Beherrschten im Wege der strengenösischen Drittlicherbege ist möglich.
Auch insoweit ist das Konnexitätsanfordernis nach § 33 2 PO aus den oben genannten Gründen gegeben.
Der Kläger und der ~~titel~~ Drittlicher Beherrschte sind aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter Strengenossen im Sinne von §§ 59, 60 2 PO.

Sachhänlichkeit?

✓

D. Die Niederlage ist unbegründet. Der # Behlegten steht kein Anspruch auf Zahlung von 10.000 € gegen den Kläger und den Dittwider-belegten zu.

I. Es besteht kein Anspruch der Behlegten aus der Vereinbarung vom 11.9.12.

Bruno Jung hat die Mb abR nicht wirksam gem. § 164 I, III BGB bei Abschluss der Vereinbarung vertreten. Es fehlte insoweit an der erforderlichen Vertretungsmacht.

Gem. § 3 II des Gesellschaftsvertrags der Mb abR entspricht die Vertretungsmacht der Gesellschaft der Geschäftsführungsbefugnis.

Nem. 53 i et. f ist für die Aufnahme von Krediten die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Für Kredite besteht also ~~Auch~~ keine Einzelvertretungsrecht.

Die Überweisung des der Beherrschten zustehendes Geldes bzw. die Veranbarung diesbezüglich sind als Aufnahme eines Kredites zu qualifizieren. Zwar werden nach der Veranbarung keine Zinsen fällig, aber es besteht dennoch ein berechtigtes Interesse der Gesellschafter einen Überschuss zu behalten, wofür die Rückzahlungsverpflichtungen sich die AG abR ausgesetzt sind.

Die Beschränkung der Ver-
ketungsmacht entfaltet
mangels einer § 126 II HGB
entsprechenden Regelung
auch Wirkung im Außen-
verhältnis.

II. Der ~~Kläger~~^{Belegten} steht auch
kein Anspruch aus § 125
1 Alt. 1 BGB zu.

Zwar haben der Kläger
und der Liquidator
einen aus Zahlungs-
anspruch gegen die Bank
erlangt, aber nicht durch
Zahlung Leistung der
Belegten.

Die Überweisung wurde
durch Bruno Jung getätigt.
Zwar liegen die materiellen
Inhaberschäft bei der Be-

högren, dies war aber
noch außen nicht erkennbar.
Das Vorliegen einer Leistung
bzw. die Person des
Leistenden sind aus
sicht des objektiven Em-
pfinders zu beurteilen.

Demnach lag hier eine
Leistung von Bruno Jung
vor. Daron ändert auch
die Vereinbarung nichts,
die den übrigen Gesell-
schaften nicht bekannt
war.

v
II. Ein Anspruch der Be-
högten aus § 812 I 1
Alt 2 BGB scheitert
am Vorrang der Nicht-
leistungshandlungen. Es
sind keine Gründe für
eine Durchbrechung er-
sichtlich.

E. Die Kostenentscheidung
folgt aus §§ 91, 92, 100
2PO

Unterschrift

A2. 308 O 321/16

Landgericht Hamburg

Beschluss

In dem ~~Verfahren~~ Rechtsstreit
Niederl. / Jung ~~ist~~ wird der
Streitwert auf ~~80~~ 316.000 €
festgesetzt.

Der Streitwert der Klage liegt
nach § 320 bei 300.000 €, weil
eine Forderung in dieser Höhe
in Frage steht.

Der Streitwert der Widerklage
liegt nach § 320 bei 10.000 €

Die Streitwerte sind hier gem.
§ 45 I 1 GKG zu addieren.

Unterschrift